

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der
GZT-Geldzähltechnik Gesellschaft m.b.H.
mit Sitz in
3425 Langenlebrn, Schiffmühlstraße 1
AVB-Stand 09/04

I. Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der GZT Geldzähltechnik Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden: GZT) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: AVB) in der jeweils gültigen Fassung. Die AVB gelten auch für alle künftigen Angebote und Leistungen.
- (2) Den AVB **entgegenstehende Vereinbarungen** und Bedingungen sowie AGB des KUNDEN werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für künftige Geschäftsbeziehungen hiermit **ausgeschlossen**.
- (3) Mitarbeiter, Reisende und Handelsvertreter sind nicht zur Abgabe von Zusagen welcher Art auch immer ermächtigt.
- (4) **Abweichungen** von den AVB bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall ausdrücklich der im Vorhinein **schriftlich erteilten Zustimmung** durch GZT.

II. Vertragsgrundlagen

- (1) Grundlage für die von GZT zu erbringenden Leistungen und/oder Lieferungen ist der vom KUNDEN erteilte **Auftrag** sowie die vom KUNDEN **zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen, Informationen und Spezifikationen**. GZT trifft keine Verpflichtung, die vom KUNDEN übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder darauf zu überprüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) **Angebote** von GZT sind **freibleibend. Angaben** und Äußerungen **über Produkteigenschaften**, welcher Art auch immer, in Preislisten, Prospekten, Broschüren, Produktbeschreibungen und anderen Drucksachen, im Internet oder öffentlichen Mitteilungen geben nur eine annähernde Beschreibung wieder und stellen jedenfalls **unverbindliche Angaben** über Durchschnittswerte dar; die Bestimmung des § 922 Abs. 2 ABGB wird abbedungen.
- (3) Ein Auftrag kommt erst mit der **schriftlichen Auftragsbestätigung** durch GZT oder der tatsächlichen Lieferung bzw. Leistung zustande; Stillschweigen gilt seitens GZT nicht als Annahme eines Auftrages. Der KUNDE ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom KUNDEN **genehmigt**, wenn er nicht binnen einer Frist von **3 Tagen** Gegenteiliges mitteilt.

III. Mitwirkungspflicht des KUNDEN

- (1) Die jeweiligen Mitwirkungspflichten des KUNDEN sowie die Installationsvoraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen Auftrag.
- (2) Der KUNDE ist jedoch verpflichtet, GZT nach besten Kräften zu unterstützen und bei der Erfüllung des Auftrages mitzuwirken. Der KUNDE wird GZT insbesondere sämtliche Informationen erteilen und Unterlagen sowie Daten so rechtzeitig, vollständig sowie in geeigneter Form (auch elektronisch) übermitteln, wie es zur Erfüllung des Auftrages erforderlich oder dienlich ist.
- (3) Der KUNDE wird GZT unverzüglich über sämtliche Schwierigkeiten, Probleme und Umstände informieren, die für die Erfüllung des Auftrages von Relevanz sind.

IV. Leistungen von GZT

- (1) Die Geldverarbeitungssysteme von GZT entsprechen hinsichtlich deren Zähl- und Sortiergenauigkeit sowie deren Fähigkeit zur Falsch- und Fremdgelderkennung dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Stand der Technik. Physikalisch und technisch bedingt können jedoch auch bei einwandfreien – dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden – Geldverarbeitungssystemen und selbst bei korrekter Wartung Zähl- oder Sortierfehler oder Beschädigungen auftreten, z.B. durch beschädigtes, chemisch oder physikalisch behandeltes, abgenutztes oder verschmutztes, in Größe oder Beschaffenheit von den geltenden Normen abweichendes, außerhalb der Toleranz unsers Messsystems liegendes Geld, unbekannte oder geänderte Fremdwährungen, neue oder nicht bekannte Fälskate sowie durch die Einführung neuer Banknoten. Eine diesbezügliche Haftung von GZT wird daher ausgeschlossen.
- (2) Sofern Geldverarbeitungssysteme mit einem Computernetzwerk des KUNDEN verbunden bzw. in dieses integriert werden, kann der Zugriff auf diese durch Unbefugte, deren Manipulation, Beschädigung (etwa durch Viren, Würmer etc.) selbst bei größtmöglicher

Sorgfalt durch GZT nicht mehr ausgeschlossen werden. Eine Haftung für solche Schäden wird jedenfalls ausgeschlossen

V. Lieferfristen und -termine

- (1) **Lieferfristen und -termine** verstehen sich stets als **vorausichtlich**, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist. GZT wird sich jedoch bemühen, Liefertermine einzuhalten. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des KUNDEN aus der laufenden Geschäftsbeziehung voraus. Verzug des KUNDEN mit der Übermittlung von für die Auftragsausführung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfristen und -termine.
- (2) Von GZT **nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse** wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Zulieferungsschwernisse, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwernisse sowie behördliche Eingriffe bewirken eine **angemessene Verlängerung** der Lieferfristen und -termine.
- (3) Im Falle eines von GZT zu vertretenden **Lieferverzuges** kann der KUNDE ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren unter Ausschluss weiterer Ansprüche entweder Erfüllung verlangen oder unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen **Nachfrist von mindestens 8 Wochen** den **Rücktritt** vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn GZT die ausdrücklich gesetzte Nachfrist schuldhaft versäumt. Bei Sukzessivlieferungsverträgen besteht das Rücktrittsrecht nur in Ansehung jeder einzelnen Lieferung. Bei Sonderanfertigungen ist die Nachfrist in jedem Fall entsprechend der Eigenart der Sonderanfertigung zu bemessen.
- (4) GZT ist berechtigt, auch **Teillieferungen** vorzunehmen.
- (5) Die Bestimmung der **Transportart** bleibt GZT vorbehalten und erfolgt in jedem Fall unabgeladen. Im Fall der **Versendung** auf welche Art auch immer erfolgt diese **„EXW gemäß Incoterms 2000“** ab dem jeweiligen Werk von GZT (zB **EXW TULLN**) und stets auf Kosten und Gefahr des KUNDEN; mit Versendung ab Werk von GZT geht auch dann die Gefahr auf den KUNDEN über, wenn Lieferung "frei Haus" oder "franko" vereinbart wurde. GZT ist - auch ohne ausdrücklichen Auftrag des KUNDEN - berechtigt, nicht aber verpflichtet, auf Kosten des KUNDEN eine Versicherung gegen Transportschäden aller Art abzuschließen.
- (6) Wird über den KUNDEN ein Insolvenzverfahren eröffnet, der Konkurs über das Vermögen des KUNDEN mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, ein Exekutionsverfahren gegen den KUNDEN eingeleitet, tritt eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des KUNDEN ein, erfolgen nicht vollkommen unbedenkliche Kreditauskünfte über den KUNDEN oder befindet sich der KUNDE gegenüber GZT in Zahlungsverzug, so ist GZT berechtigt, die **sofortige Zahlung** sämtlicher, auch noch nicht fälligen Beträge **zu verlangen**. Weiters ist GZT in jedem dieser Fälle berechtigt, weitere von GZT auftragsbestätigte Lieferungen auch dann von **Vorkasse oder Sicherstellung** abhängig zu machen, wenn eine solche nicht vereinbart worden ist.
- (7) Waren, die „auf Abruf“ oder „auf Abholung“ oder dergleichen bestellt werden, lagern ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Abruf- bzw. Abholtermins auf Kosten und Gefahr des KUNDEN bei GZT oder nach Wahl von GZT bei einem Dritten. Bei auch bloß objektivem Annahmeverzug des KUNDEN ist GZT nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Ware freihändig zu verwerten, insbesondere an Dritte zu veräußern.

VI. Rechte- und Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Rechte an **Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne und Muster** bleiben vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder bearbeitet, noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht bzw. an diese weitergegeben werden und sind auf Verlangen wieder zurückzugeben.
- (2) GZT behält sich das **Eigentumsrecht bis zur gänzlichen Bezahlung ausdrücklich vor**. GZT ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Vorbehaltsware herauszuverlangen; die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. GZT wird die Vorbehaltsware anderweitig freihändig veräußern und dem KUNDEN den vereinnahmten Erlös abzüglich jeglicher mit der Rücknahme und anderweitigen Veräußerung verbundenen Aufwendungen gutschreiben. Eine auf Betreiben von GZT erfolgende Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Verzicht auf das Eigentumsrecht.

(3) Im Fall der **Verfügung** des KUNDEN über die **Vorbehaltsware** gelten sämtliche aus der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware resultierenden **Ansprüche** des KUNDEN gegenüber Dritten bis zur Höhe der noch offenen Forderungen **als zahlungshalber an GZT abgetreten**. Der KUNDE ist zur umfassenden Auskunftserteilung betreffend Käufer, Kaufpreis, Lieferdatum, Ort der Ware etc. ebenso wie zur Offenlegung der Zession verpflichtet. Im Fall der Einziehung durch den KUNDEN ist dieser zur abgesonderten Verwahrung des Erlöses verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware einschließlich Beschlagnahmen, Pfändungen und dergleichen wird der KUNDE auf das Eigentumsrecht von GZT hinweisen und GZT unverzüglich schriftlich benachrichtigen. GZT wird den KUNDEN wegen aller Aufwendungen zur Abwehr jeglichen Zugriffs auf die Vorbehaltsware gänzlich schad- und klaglos halten.

(4) GZT ist nach voriger Ankündigung zum **Rücktritt vom Vertrag und zur Abholung** der Vorbehaltsware **berechtig**, wenn der KUNDE mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auch in bloß objektivem Verzug ist oder Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche von GZT begründen (siehe z.B. Punkt 4. der AVB).

VII. Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich in Euro **exklusive Umsatzsteuer** sowie exklusive Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Portokosten und gelten ab Sitz GZT.

(2) Das Entgelt gebührt GZT auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre von GZT gelegen sind; die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs. 1 ABGB wird ebenso abbedungen, wie § 1168a 1 Satz ABGB.

(3) Die von GZT genannten **Preise** sind, sofern nicht deren Verbindlichkeit schriftlich zugesagt wird, **unverbindlich**. GZT ist jedenfalls berechtigt, dem KUNDEN **Preiserhöhungen** im Falle der Erhöhung maßgeblicher Material-, Transport oder Zulieferpreise sowie der Erhöhung der Personalkosten aufgrund zwingender Bestimmungen in Rechnung zu stellen. Kosten, die auf einer nachträglichen Änderung und/oder Anpassung des Auftrages beruhen, werden vom KUNDEN getragen.

(4) GZT ist berechtigt, Zwischenabrechnungen zu legen.

(5) Bei **Zahlungsverzug** hat der KUNDE **Verzugszinsen** in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 1% pro Monat zu entrichten. Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gelten bei Zahlungsverzug oder im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den KUNDEN als nicht gewährt. Im Fall des Verzuges verpflichtet sich der KUNDE, die zur Einbringlichmachung der Forderung notwendigen Kosten, wie tarifmäßige Anwalts- und Mahnspesen, zu bezahlen.

(6) Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, von GZT nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzubehalten. Die **Aufrechnung** des KUNDEN mit Gegenforderungen des KUNDEN gegen Forderungen von GZT, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, ist **ausgeschlossen**.

(7) Tritt eine wesentliche **Verschlechterung** in den Vermögensverhältnissen des KUNDEN ein, erfolgen keine unbedenklichen Kreditauskünfte über den KUNDEN oder befindet sich der KUNDE trotz Fälligkeit und Mahnung mehr als 3 Wochen in Zahlungsverzug, ist GZT berechtigt, sämtliche **Tätigkeiten einzustellen** und nur mehr gegen vorherige Bezahlung zu erbringen oder vom **Vertrag zurückzutreten**.

(8) Bis zur gänzlichen Bezahlung behält sich GZT das **Eigentumsrecht** an sämtlichen gelieferten Waren (z.B. an Datenträgern) vor. GZT ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

VIII. Nutzungs- und Verwertungsrechte / Rechte Dritter

(1) An den von GZT in Zusammenhang mit dem Auftrag geschaffenen Ergebnissen und Inhalten, insbesondere an Werken im Sinne des UrhG (z.B. Software), steht dem KUNDEN – mangels abweichender und bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu treffender Vereinbarung – ein durch die **vollständige Bezahlung aufschiebend bedingtes**, nicht exklusives und nicht übertragbares **Nutzungsrecht** (Werknutzungsbewilligung) zu, welches sachlich und geographisch vom Auftragszweck begrenzt ist. Durch eine Mitwirkung des KUNDEN wird kein Nutzungs- oder Verwertungsrecht erworben.

(2) Der KUNDE garantiert GZT, durch die oder in Zusammenhang mit der Auftragserteilung, zB durch die Übermittlung von Unterlagen oder Daten, in **keinerlei Urheber-, Namens-, Persönlichkeits-, Kennzeichen-, Marken- oder sonstige Rechte Dritter einzugreifen**. Der KUNDE hält GZT hinsichtlich jeglicher Ansprüche, insbesondere auch solcher nach UWG oder MSchG, die von Dritten wegen des Eingriffes in derartige Rechte gestellt werden, einschließ-

lich des Aufwandes zur Abwehr derartiger Ansprüche, schad- und klaglos.

(3) Der **Erwerb jeglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte** durch den KUNDEN erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rechnungen an GZT. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich GZT jegliche Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Zudem ist GZT bei Zahlungsverzug berechtigt, die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen.

IX. Rechtliche Prüfung

(1) Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass GZT weder die vom KUNDEN beigestellten Unterlagen, noch die vom KUNDEN oder von Dritten im Wege der Substitution erbrachten Leistungen einer rechtlichen Prüfung unterzieht. Der KUNDE ist verpflichtet, eine **rechtliche Prüfung selbst** auf eigene Kosten **vorzunehmen**. Wünscht der KUNDE eine rechtliche Prüfung durch GZT, so ist ein gesonderter und bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlicher Auftrag an GZT zu erteilen.

(2) GZT übernimmt keine Haftung oder Gewähr für allfällige Verstöße gegen rechtliche Vorschriften jedweder Art, wie etwa gegen die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Kennzeichnungsvorschriften oder sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen, etc., sowie für daraus resultierende Kosten und Schäden, etwa Verfahrenskosten, Beseitigungskosten oder frustrierte Kosten für die Erstellung der Leistungen. Der KUNDE wird GZT diesbezüglich einschließlich der Kosten zur Abwehr von Ansprüchen schad- und klaglos halten.

X. Gewährleistung

(1) GZT leistet ohne ausdrückliche schriftliche Zusage **keine Gewähr für eine bestimmte Verwend- oder Verwertbarkeit** der erbrachten Leistungen. Für Materialmängel leistet GZT nur dann Gewähr, wenn vom Zulieferer Ersatz erlangt werden kann und GZT darüber hinaus den Mangel bei gehöriger Sorgfalt nachweislich hätte erkennen müssen.

(2) Der KUNDE ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die von GZT **erbrachten Leistungen** unverzüglich und eingehend zu **überprüfen und allfällige Mängel** unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel **schriftlich zu rügen**. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unwesentlicher Mängel zurückzuhalten oder auf einen Warenteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Warenteil wesentliche Mängel aufweist.

(3) Beweispflichtig dafür, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Lieferung vorliegt, ist der KUNDE. Der KUNDE ist verpflichtet, GZT bei der Mängelfeststellung und -behebung zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen (wie Zutritt, Einsicht in Unterlagen, etc.) zu ermöglichen. Kommt der KUNDE bei der Mängelbehebung seiner **Mitwirkungspflicht** trotz schriftlicher Mahnung durch GZT nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen. Ebenso sind jegliche Ansprüche ausgeschlossen, wenn ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch GZT der KUNDE selbst oder Dritte an der Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornehmen.

(4) Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge werden unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Mängel in angemessener Frist von mindestens 6 Wochen nach Wahl von GZT entweder durch **Verbesserung oder durch Austausch** behoben. Der KUNDE wird mangelhafte Ware über Aufforderung von GZT auf eigene Kosten fracht- und verpackungsfrei an GZT zum Zweck der Mängelbehebung schicken. Bei geringfügigen Mängeln ist GZT nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, von einer Verbesserung bzw. einem Austausch abzusehen und statt dessen eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere, wenn ein Austausch oder eine Verbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Bei geringfügigen Mängeln ist GZT nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen Gutschrift des Auftragswertes – unter Abzug einer allfälligen Nutzungsgebühr - zurückzunehmen. Durch Verbesserung oder Austausch wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen.

(5) Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn die Ware bzw. die erbrachten Leistungen vom KUNDEN oder einem Dritten nicht sachgemäß genutzt, verändert, nachbearbeitet, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert oder gegen Installations- oder Betriebshinweise verstoßen wird, wenn Waren und Leistungen mit nicht geeigneten Betriebsstoffen oder Originalersatzteilen benutzt werden oder sonst unsachgemäß mit der Ware oder der Leistung umgangen wird.

(6) Wenn GZT im Falle einer fristgerechten und gerechtfertigten Mängelrüge die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten

oder eine angemessene Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes begehren. Bei geringfügigen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

(7) Ansprüche auf Gewährleistung **verjähren 6 Monate** nach dem vereinbarten Liefertermin oder, falls dies früher sein sollte, nach der tatsächlichen Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung an den KUNDEN.

XI. Schadenersatz

(1) Die **Haftung** von GZT ist dem Grunde nach auf solche nachweisbaren Schäden **beschränkt**, die vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht werden. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der KUNDE. Der Ersatz von Folgeschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den KUNDEN ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ist der **Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt**.

(2) Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Verlust längstens **innerhalb von einem Jahr** ab Leistungserbringung gerichtlich **geltend gemacht werden**. Für nach Ablauf dieser Frist geltend gemachte oder erst entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

(3) Die vorigen Beschränkungen der Haftung gelten auch für von Dritten, GZT gemäß § 1313a ABGB zurechenbaren Personen verursachte Schäden.

(4) Im Falle der Servicierung oder sonstigen Veränderung der Lieferung und/oder Leistungen von GZT durch Dritte oder nicht von GZT autorisierte Unternehmen oder durch den KUNDEN sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des KUNDEN ausgeschlossen.

XII. Substitution

(1) GZT ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der gegenüber dem KUNDEN obliegenden vertraglichen Pflichten Dritter im Wege der Substitution (z.B. Programmierer, Servicetechniker etc) zu bedienen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von GZT auf eine sorgfältige Auswahl des Dritten; GZT übernimmt jedoch keine Gewähr und/oder Haftung für die von Dritten erbrachten Leistungen.

XIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

(2) Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierende Verpflichtungen ist der **Sitz von GZT**.

(3) Für alle in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Streitigkeiten wird die Anwendung materiel- len österreichischen Rechtes vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts gelten als abbedungen. Als ausschließlicher **Gerichtsstand** wird das in **TULLN** sachlich zuständige Gericht bestimmt.

XIV. Sonstiges

(1) Zusagen von GZT oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der **Schriftform**.

(2) Sofern die Schriftform als Gültigkeitserfordernis vorgesehen ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax oder Email diesem Erfordernis.

(3) **Zustellungen** von GZT an den KUNDEN erfolgen an die vom KUNDEN zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift. Der KUNDE ist verpflichtet, GZT Adressenänderungen bekanntzugeben, widri- genfalls Zustellungen an der bekannt gegebenen Anschrift als zuge- gangen gelten.